

Judikatur Haftung eines Reiseveranstalters

Eine Person buchte bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise. Der Rückflug wurde von der Fluglinie annulliert und der Person ein neues Ticket für den nächsten Tag sowie eine Übernachtung in einem Hotel zur Verfügung gestellt. Die auf einen Rollstuhl angewiesene Person stürzte beim Spaziergehen im Nahebereich des Hotels aufgrund einer im Asphalt gelegenen Querrinne und verletzte sich schwer.

Die Fluglinie handelt hinsichtlich der Beförderung als Erfüllungsgehilfin des Reiseveranstalters. Die Annullierung des Fluges mit Umbuchung auf einen Flug am nächsten Tag stellt eine Schlechterfüllung des Reiseveranstaltungsvertrags dar. Die Bereitstellung eines Hotels durch die Fluglinie ist daher dem Reiseveranstalter zuzurechnen, zumal dieser bei Kenntnis der Sachlage auch von sich aus verpflichtet gewesen wäre, den Fluggast zu unterstützen (Pflichten nach der EU-Fluggastrechte-VO). (OGH 6 Ob 146/18s)